

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle jungen Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und die regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein des TSV 1848 Wasseralfingen e.V..

§ 2 Aufgaben, Ziele & Werte/Grundsätze

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand sich bei der Planung und Durchführung beteiligen.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

„Fair Play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit. Die Vereinsjugend tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie spricht sich gegen Rassismus aus. Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung. Die Vereinsjugend ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Die Vereinsjugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

2.1 In Bezug auf die Jugendlichen

2.1.1 Im überfachlichen Bereich ist ein sinnvolles Angebot zu entwickeln:

- a) Freizeitgestaltung:
 - Geselligkeit (Disco, Wanderung, ...)
 - Jugendbildung (Diskussionen, Theater, ...)
 - Soziale Aktionen (Altennachmittag)
- b) Wecken und Fördern des Engagements im Bereich:
 - Jugendpolitik (z.B. Mitbestimmung)
 - Jugendsozialarbeit (z.B. Randgruppen)
 - Gesellschaftspolitik (z.B. Konsumverhalten im Freizeitbereich)
 - Sportpolitik (z.B. Leistung- / Freizeitsport)
 - Kultur (z.B. kreative Tätigkeit)
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schaukasten, Jugendzeitung)

2.1.2 Es ist offene Jugendarbeit zu betreiben:

- a) Öffnung des Vereins auch für Nichtmitglieder
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, auch aus dem nichtsportlichen Bereich

- 2.1.3 Die Jugendarbeit muss die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen:
 - a) soziales Lernen (z.B. Abbau von Vorurteilen)
 - b) Ausbau der Kommunikationsfähigkeit (z.B. Argumentationsfähigkeit)

- 2.2 In Bezug auf die erwachsenen Vereinsmitglieder
 - 2.2.1 Ausräumen des weitverbreiteten Vorurteils, der Jugendliche sei auf Grund seines Alters und seiner Lebensstellungen ein „Mängelwesen“, also „unfertig“. Der Jugendliche ist ein vollwertiges Vereinsmitglied.
 - 2.2.2 Abbau der Überbewertung von sportlichen Erfolgen und Misserfolgen, durch die andere Eigenschaften des Jugendlichen vernachlässigt werden („Könner“ und „Flaschen“).
 - 2.2.3 Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

- 2.3 In Bezug auf die Vereinsführung
 - 2.3.1 Schaffung der finanziellen Grundlagen der Jugendarbeit ihrer Bedeutung entsprechend (Jugendetat).
 - 2.3.2 Einführung des Wahlrechts im Sinne der Empfehlung der WSJ-Jugendordnung.
 - 2.3.3 Geräte und Räumlichkeiten, die in der Jugendarbeit verwendet werden, müssen auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sein. Bei der Planung, Erstellung und Ausstattung dieser Geräte und Räumlichkeiten ist Jugendlichen, Jugendleitern und Jugendsprechern ein größtmögliches Mitsprache- und Mitwirkungsrecht zuzugestehen.
 - 2.3.4 Der Informationsfluss zu Vereinsjugendleiter/in und Jugendsprecher/in muss gewährleistet sein.

- 2.4 In Bezug auf Jugendsprecher/in und Abteilungsjugendleiter/in
 - 2.4.1 Abbau der Meinung, das Jugendalter sei nur eine Zwischenstufe zur aktiven Zeit.
 - 2.4.2 Aufwertung des/der Abteilungsjugendleiters/in, seiner/ihrer Bedeutung entsprechend und damit eine Aufwertung des Jugendbereiches im Vergleich zum Erwachsenenbereich.
 - 2.4.3 Aufwertung des/der Jugendsprechers/in, seiner/ihrer Bedeutung entsprechend und damit eine Aufwertung des Jugendbereiches im Vergleich zum Erwachsenenbereich.
 - 2.4.4 Der Informationsaustausch zwischen Abteilungsjugendleiter/in und Jugendsprecher/in der Vereinsjugend und dem Erwachsenenbereich muss gewährleistet sein.
 - 2.4.5 Verwirklichung von gleichberechtigter Zusammenarbeit aller gewählten Jugendmitarbeiter.

2.5 In Bezug auf den fachlichen Bereich

2.5.1 Trainer/in:

- a) Er/Sie muss Trainingsprogramm und Wettkampfkalender individuell gestalten und den Teilnehmern Mitspracherecht gewähren.
- b) Er/Sie soll sich und die Teilnehmer/innen am Trainingsbetrieb weiterbilden (z.B. durch Lehrgänge und Fachbücher).
- c) Er/Sie muss die gemeinsam erarbeitete Trainingsgestaltung verwirklichen.
- d) Er/Sie soll seine/ihre pädagogische Verantwortung nicht auf Training und Wettkampfe beschränken.
- e) Er/Sie muss auf die Ergebnisse der sportärztlichen Untersuchungen Rücksicht nehmen.

2.5.2 Abteilungsjugendsprecher/in:

- a) Er/Sie steht als Bindeglied zwischen Trainer/in und Jugend und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss.
- b) Er/Sie soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich, besonders an der Trainingsgestaltung aktivieren.
- c) Er/Sie soll darauf hinweisen, dass Missstände behoben werden.

2.5.3 Jugendlicher:

- a) Er/Sie soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und sein/ihr Mitbestimmungsrecht wahrnehmen (z.B. Gestaltung des Trainingsplanes)
- b) Er/Sie soll ein Vertrauensverhältnis zum/zur Abteilungsjugendleiter/in, Abteilungsjugendsprecher/in und Trainer/in anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

§ 3 Organe

3.1 Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2 Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Beratung des Jugendetats
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Änderung der Jugendordnung

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4.4 Stimmen- und Wahlberichtigung:

Stimmen- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5 Anträge:

Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsjugendleiter/in jeder Abteilung
- die Abteilungsjugendsprecher/in jeder Abteilung

5.2 Aufgaben:

- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen (falls vorhanden, ansonsten gilt die Jugendordnung des Sportvereins TSV 1848 Wasseralfingen e.V.)
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

5.3 Den Vorsitz hat der/die Vereinsjugendleiter/in.

5.4 Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

5.5 Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

5.6 Der/Die Abteilungsjugendleiter/in jeder Abteilung übernimmt die Aufgabe des/der Abteilungsjugendsprechers/in, falls dieser nicht gewählt wurde.

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in
- der oder die Jugendsprecher/in
- der oder die stellv. Jugendsprecher/in
- der oder die Jugendkassenwart/in
- der oder die Jugendschriftführer/in
- jugendliche Beisitzer/in (mind. 1) nach Bedarf; sie können einzelne Aufgabenbereiche ausüben, z.B. Öffentlichkeitsarbeit

Jugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2 Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR), in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit, in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3 Arbeitsweise:

- Der oder die Vereinsjugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt;
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werde.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in und/oder Jugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und einer Stimme in dem Gesamtvorstand.

§ 8 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den/die Abteilungsjugendleiter/in jeder Abteilung und den/die Abteilungsjugendsprecher/in jeder Abteilung im Jugendausschuss mit Sitz und einer Stimme pro Abteilung vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Jugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

- 9.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart/in geführt.
- 9.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende der Kasse des Gesamtvereins vorzulegen.
- 9.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.4 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von dem Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§10 Kassenprüfer

Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen zwei Kassenprüfer, die weder dem Jugendvorstand noch dem Jugendausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Jugendkasse sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Jugendversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Jugendvorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

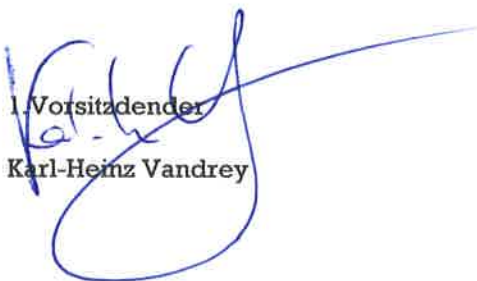
Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung des TSV 1848 Wasseralfingen e.V..

Beschlossen durch die Jugendversammlung am 31.01.2016

Bestätigt durch den Gesamtvorstand am 15.04.2016


1. Vorsitzender
Karl-Heinz Vandrey


Vereinsjugendleiter
Daniel Bürgermeister